

# RS Vwgh 1994/9/15 93/09/0352

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1994

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

77 Kunst Kultur

## Norm

ABGB §293;

ABGB §297;

AVG §8;

BergG 1975 §49;

DMSG 1923 §3 Abs3;

## Rechtssatz

Bergbauanlagen teilen als Zubehör das Schicksal der Bergwerksberechtigungen. Gemäß § 49 BergG 1975 gelten Bergwerksberechtigungen als unbewegliche Sachen und sind Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Sind aber Bergwerksberechtigungen als unbewegliche Gegenstände anzusehen, dann hat das Bergbauzubehör ihr rechtliches Schicksal zu teilen (§ 293, § 297 ABGB), und es gilt trotz der bergrechtlichen Hinweise auf das außerbücherliche Eigentum (Bergwerksberechtigungen) die Regel des § 3 Abs 3 DMSG, wonach das Denkmalschutzverfahren mit dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer jenes Grundstückes abzuführen ist, auf dem sich die unter Schutz gestellten Objekte befinden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090352.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>